

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Riegert, Friedrich Bohl,
Georg Brunnhuber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1145 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsförderung und der Vereinfachung der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen

A. Problem

Durch folgende Maßnahmen sollen die Vereinsförderung verbessert und ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt werden:

- Schaffung einer zusätzlichen Rücklagemöglichkeit nach § 58 Nr. 7 AO.
- Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen von 60 000 DM auf 120 000 DM.
- Erhöhung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2 400 DM auf 4 800 DM.
- Erhöhung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von bisher 60 000 DM auf 120 000 DM.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Mehrheitsbeschluss

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsförderung und der Vereinfachung der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen – Drucksache 14/1145 – abzulehnen.

Berlin, den 12. April 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Ludwig Eich
Berichterstatter

Norbert Barthle
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ludwig Eich und Norbert Barthle

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsförderung und der Vereinfachung der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen – Drucksache 14/1145 – wurde dem Finanzausschuss in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 1999 zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Tourismus und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 12. April 2000 beraten.

Der mitberatende Innenausschuss hat sich am 3. November 1999 mit der Vorlage befasst, die anderen mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 27. Oktober 1999 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer zusätzlichen Rücklagemöglichkeit nach § 58 Nr. 7 AO.
- Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen von 60 000 DM auf 120 000 DM.
- Erhöhung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2 400 DM auf 4 800 DM.
- Erhöhung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von bisher 60 000 DM auf 120 000 DM.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Sportausschuss

Der Sportausschuss hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfrak-

tionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

Ausschuss für Tourismus

Der Ausschuss für Tourismus hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS abgelehnt.

Folgender Antrag der F.D.P.-Fraktion wurde mehrheitlich abgelehnt:

„§ 64 Abgabenordnung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Der Betrag von 60 000 Deutsche Mark erhöht sich um jeweils 500 Deutsche Mark für jedes beitragszahlende Mitglied, das zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres dem Verein angehört und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 90 000 Deutsche Mark.“

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

4. Ausschussempfehlung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsförderung und der Vereinfachung der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen ist im federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt worden.

Zu den Ausschussberatungen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

Die Fraktion der CDU/CSU begründete ihren Gesetzentwurf damit, im Interesse der Vereine sei deren Tätigkeit in steuerlicher Hinsicht stärker zu fördern. Von wesentlicher Bedeutung seien die im Gesetzentwurf enthaltene Erhöhung der Zweckbetriebsgrenzen von 60 000 DM auf 120 000 DM und auch die Erhöhung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrages von 2 400 DM auf 4 800 DM, um die durch das sog. 630-DM-Gesetz für die Vereine entstandenen finanziellen Belastungen auszugleichen.

Die Koalitionsfraktionen lehnten den Gesetzentwurf mit der Begründung ab, die hier genannten Maßnahmen seien derzeit nicht finanzierbar. Wenn zudem seitens der CDU/CSU-Fraktion eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 4 800 DM gefordert werde, sei darauf hinzuweisen, dass in den 16 Jahren der früheren Regierung die Übungsleiterpauschale nie erhöht worden sei.

Berlin, den 12. April 2000

Ludwig Eich **Norbert Barthle**
Berichterstatter Berichterstatter

